

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2022)

zum Thema:

**Beteiligung des leiblichen Vaters an Adoptionsverfahren**

und **Antwort** vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13215  
vom 12. September 2022  
über Beteiligung des leiblichen Vaters an Adoptionsverfahren

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für eine Adoption ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich die Einwilligung beider Elternteile erforderlich. Wie ist dies rechtlich normiert und wann fand die letzte Novellierung statt?

Zu 1.: Für die Annahme eines Kindes ist gemäß § 1747 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Einwilligung beider Elternteile erforderlich. Diese Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1750 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). In § 1747 Absatz 4 BGB ist weiterhin geregelt, dass die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich ist, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht. Eine umfassende Reform im Bereich Adoption verbunden mit Änderungen insbesondere im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) ist mit Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes am 01. April 2021 erfolgt.

2. Inwiefern besteht eine Pflicht zur Beteiligung des leiblichen Vaters am Adoptionsverfahren, wenn seine Identität (noch) nicht festgestellt wurde?
3. In welcher Form kann der leibliche Vater seine Mitwirkung am Adoptionsverfahren erreichen, wenn er glaubhaft macht, biologisch als Vater des Kindes in Betracht zu kommen?
4. Inwiefern ist rechtlich vorgesehen, dass von Amts wegen Anstrengungen unternommen werden, um die Identität des Vaters festzustellen? Oder verlässt man sich diesbezüglich allein auf die Angaben der Mutter?

Zu 2., 3. und 4.: Während des Vermittlungsverfahrens sind die grundgesetzlich garantierten Rechte von Vätern und ihre Bedeutung für das Leben und die Entwicklung von Kindern zu beachten. Ihre Beteiligung am Adoptionsverfahren ist erforderlich. Für eine Beteiligung des leiblichen Vaters am Adoptionsverfahren ist wesentlich, dass seine Identität und sein Aufenthaltsort feststellbar sind. Die Ermittlung des Vaters ist Teil der Amtsermittlung (§ 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)). Die Vermittlungsstelle bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen und schöpft dazu die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus. Sie hat die abgebende Mutter auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Meldet sich der nachweisbar informierte potenzielle Vater nicht zurück, besteht im Rahmen der Vermittlung kein weiterer Handlungsbedarf. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus 2015 liegt es an ihm, sich aktiv zu beteiligen. In Bezug auf eine stärkere Einbeziehung des biologischen Vaters in einem Stiefkindverfahren, wurde im Rahmen des AdVermiG eine umfassende Beratungspflicht implementiert, in die sowohl die Eltern als auch den annehmenden Elternteil einbezieht. Die sogenannten Herkunftseltern haben gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG ein Recht auf umfassende Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Adoption (Ablauf des Adoptionsverfahrens, Rechtsfolgen, soziale und psychische Auswirkungen der Adoption) durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Der Rechtsanspruch besteht auch nach Adoption zeitlich unbegrenzt fort (§ 9 Absatz 2 AdVermiG). Stellt sich nach der Adoption die Identität des Vaters heraus, kann dieser unter Umständen bis drei Jahre nach dem Ausspruch der Adoption eine Aufhebung wegen seiner fehlenden Einwilligung beantragen (§§ 1760 ff. BGB).

5. Inwiefern ist die Mutter rechtlich verpflichtet, wenn die Identität des Vaters vor dem Adoptionsverfahren nicht feststeht, mittels einer eidesstattlichen Versicherung jede ihr vorliegende Information zur Identität des möglichen Vaters oder der in Frage kommenden Väter offenzulegen? Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 5.: Ist die Mutter nicht bereit, den Vater des Kindes zu benennen oder ist ihr dieses tatsächlich nicht möglich, ist sie über die Konsequenzen für das Kind zu beraten. In § 52 a SGB VIII ist der Auftrag des Jugendamtes festgelegt, der Mutter ein entsprechendes persönliches Gespräch anzubieten, dass die Möglichkeiten und Folgen einer Vaterschaftserklärung deutlich macht. Eine rechtliche Verpflichtung für die Mutter ergibt sich

daraus nicht. Allerdings ist in Hinblick auf das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung die Mutter darüber zu informieren, dass es dem Kindeswohl dienlich sein kann, entsprechende Informationen für das Kind sicherzustellen.

Berlin, den 26. September 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie